

Zivilschutzanlagen im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Interesse und Nachbarrecht

In Österreich werden mehr als 8.200 Zivilschutzsirenen betrieben, die nicht nur der Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall dienen, sondern auch zur Alarmierung der Feuerwehr im Einsatzfall eingesetzt werden. Der Schall dieser Sirenen wird in alle Richtungen gleich stark abstrahlt; auf Grund des hohen Schallpegels können gesundheitliche Bedenken nicht ausgeschlossen werden. Worauf sollte bei Errichtung und Betrieb von Feualarmsirenen geachtet werden?

Von Michael Radhuber

Inhaltsübersicht:

- A. Eckdaten des österreichischen Zivilschutz-Warnsystems
- B. Auch Zivilschutzsirenen stehen nicht über dem Gesetz
 1. VwGH: Keine Sirene ohne Arztgutachten
 2. Gesundheitliche Gefährdung durch Sirenanlagen
 3. Exkurs: Zur Rechtslage in Deutschland
- C. Die actio negatoria gegen den hoheitlich handelnden Staat
- D. Schließende Überlegungen für einen Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an Feualarmsirenen und Nachbarrechten

A. Eckdaten des österreichischen Zivilschutz-Warnsystems

In Österreich werden mehr als 8.200 Zivilschutzsirenen betrieben. Dieses akustische Warnsystem dient nicht nur der Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall, sondern wird meist auch zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr im Einsatzfall eingesetzt. Dazu existieren unterschiedliche Alarmierungspraktiken: Während die Feuerwehr in Ballungsräumen grundsätzlich nur mehr im Wege der stillen Alarmierung über Funk oder Mobilfunk in Einsatzbereitschaft versetzt wird, werden im ländlichen Raum in der Regel auch die Feualarmsirenen aktiviert.

Auch in Bezug auf den eingesetzten Sirenentyp existieren Unterschiede zwischen städtischem und ländlichem Gebiet: Während im Ballungsraum vermehrt auf elektronische Sirenen zurückgegriffen wird, werden im ländlichen Bereich meist die etwas kostengünstigeren Motorsirenen eingesetzt. Elektronische Sirenen besitzen dabei grundsätzlich den Vorteil, dass sie mittels der eingebauten Batterie auch bei Stromausfällen funktionieren. Motorsirenen werden mit Starkstrom betrieben und bedürfen eines eigenen Notstromaggregats, um auch bei Netzausfällen betrieben werden zu können. Allen Sirenentypen ist gemein, dass die Schallausbreitung nahezu perfekt omnidirektional stattfindet, also der Schall in alle Richtungen gleich stark abstrahlt (Rundstrahlcharakteristik).



Abb 1: Eine Motorsirene der Type FS8 am Dach eines öffentlichen Kindergartens in Oberösterreich in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich und Spielplatz des Kindergartens.

RFG 2018/7

§§ 364, 364 a ABGB;
Vereinbarung nach Art 15 a B-VG über die Errichtung eines Warm- und Alarmsystems, BGBl 1988/87; Art 2 EMRK; Art 5 StGG

VwGH
28. 4. 2006, 2005/05/0169;
VwGH
20. 10. 2007, 2007/05/0211;
BVerwG (DE)
29. 4. 1988, 7 C 33.87;
Bayerischer VGH,
16. 1. 1992, 4 B 88.1782;
VfGH 9. 10. 1982, G 44/80, 51/81;
OGH 29. 11. 2013, 8 Ob 28/13 w;
OGH 28. 1. 2016, 1 Ob 47/15 s;
OGH 17. 2. 2010, 2 Ob 57/09 k

Sirene;
Zivilschutz;
Feuerwehr;
Immissionen;
Baugenehmigung

Marke, Type	Schalldruckpegel in 1 m Entfernung in Dezibel A-Bewertung	Tonfrequenz
Motorsirene Rosenbauer FS8	131,5 dB(A)	420 Hertz
Motorsirene Hörmann E 57 (genormt nach DIN 41096)	130,5 dB(A)	420 Hertz
Elektr. Sirene Hörmann ECN 1200	144,5 dB(A)	415–425 Hertz

Tab 1: Schalldruckpegel und Tonfrequenz in Österreich gebräuchlicher Sirenentypen.

Quelle: Datenblätter der Hersteller



B. Auch Zivilschutzsirenen stehen nicht über dem Gesetz

Vor dem Hintergrund der Katastrophe von Tschernobyl trat 1988 die Vereinbarung nach Art 15 a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Warm- und Alarmsystems (BGBl 1988/87) in Kraft. Gem Art 4 Abs 1 der Vereinbarung sind die Länder verpflichtet, mindestens 60% der Bevölkerung im Alarmfall mit zentral gesteuerten, akustischen Einrichtungen zu erreichen. Auf eine exakte Definition des Kriteriums der Erreichbarkeit wurde jedoch verzichtet.

Die Errichtung von Sirenen ist nach den Bauvorschriften der Bundesländer grundsätzlich bewilligungspflichtig. So normiert zB § 24 Abs 1 Z 2 Oö BauO eine Bewilligungspflicht für „die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören“. Als Bauwerk gilt gem § 2 Z 5 Oö Bautechnikgesetz „eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind“.

Diese Grundsätze der Bauvorschriften in Bezug auf Sirenenanlagen gelten heute, mit geringfügigen Abwandlungen, in allen österr Bundesländern gleich. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Aufstellung einer Sirene regelmäßig sowohl statisches als auch elektronisches Fachwissen erfordert, zB in Bezug auf statische Traglast- oder Windlastberechnungen der Trägerkonstruktion. Auch sind Zivilschutzsirenen ihrem Bestimmungszweck nach jedenfalls geeignet, eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen. Aufgrund der zur Erreichung des Alarmierungszwecks hohen Schalldruckpegel können auch gesundheitliche Bedenken nicht a priori ausgeschlossen werden. In jedem Fall bedarf daher die Errichtung einer Zivilschutzsirene in Österreich eines baubehördlichen Verfahrens.¹⁾

Nichtsdestotrotz zeugen in Österreich nach wie vor zahlreiche Streitfälle von großer Willkür bei der Errichtung von Sirenenanlagen. In einem von der Volksanwaltschaft dokumentierten Fall in der Steiermark etwa wurde eine Sirene vollkommen bewilligungslos auf einem Wirtschaftsgebäude der Gemeinde Ilztal angebracht.²⁾ Der Beseitigungsantrag der Nachbarn wurde nach einer Lärmpegelmessung durch die anlagenerrichtende Firma (!) sowohl vom Bürgermeister als später auch dem Gemeinderat in II. Instanz als unbegründet abgewiesen. Der Gemeinderat führte in seiner Begründung aus, dass es nicht angehe, wenn man einer Rechtspflicht entspreche, auch noch eine Bewilligung einkommen zu müssen. „Nach Ansicht des Gemeinderats liegt hier eben ein in der österr Rechtsordnung durchaus auch anderswo vorkommender Fall vor: Bestimmte Dinge sind faktisch zu regeln, und so auch die Anbringung der Feuerwehrsirene in Neudorf.“ (sic!)

Nachdem die Volksanwaltschaft Vorstellung gegen den mehrfach rechtswidrigen Bescheid des Gemeinderats erhoben hatte und die Gemeinde Ilztal schließlich doch noch eine Bauverhandlung anberaumte, wurde auch eine sachverständige Lärmpegelmessung durch-

geführt, die Anlass dazu gab, die Sirene wieder abzuschalten und abzumontieren.

1. VwGH: Keine Sirene ohne Arztgutachten

Auf die Notwendigkeit einer baubehördlichen Bewilligung verweist auch ein Erkenntnis des VwGH aus dem Jahr 2006. Im Jahr 2004 beantragte die Gemeinde Hautzendorf in Niederösterreich nach den örtlichen Bauvorschriften die Anbringung einer Zweit-Sirene am Dach des Gemeindeamts. Die Baubewilligung wurde von einem Anrainer des Gemeindeamts vor dem VwGH va mit dem Argument bekämpft, die Sirene verursache einen nicht zumutbaren Lärmpegel, Erschütterungen und Vibrationen in Bezug auf die Bausubstanz seiner Liegenschaft.^{3), 4)}

Der VwGH hob den Bewilligungsbescheid der Gemeindeorgane auf, da die Gemeinde zwar einen technischen, jedoch keinen medizinischen Sachverständigen mit der Begutachtung des Sachverhalts betraut hatte. Ein solcher sei jedoch notwendig, um die Wirkung der Schallemissionen auf den menschlichen Organismus würdigen zu können.

Im Jahr 2007 wurde der VwGH erneut mit dem Fall betraut. Inzwischen hatte die betroffene Gemeinde ein Gutachten betreffend die Schallimmissionen sowie die dadurch ausgelösten Erschütterungen der Liegenschaft des Beschwerdeführers eingeholt. Zusätzlich war vom Gemeindefacharzt ein medizinisches Gutachten erstellt worden.

Die Beschwerdeführer machten im Verfahren sowohl die örtliche Unzumutbarkeit der Sirene, als auch die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach § 48 der NÖ BauO geltend. Auch die Widmungswidrigkeit der Sirenenanlage in der Kategorie „Bauland-Agrargebiet“ wurde hervorgehoben.

Der VwGH stellte zum Kriterium der örtlichen Zumutbarkeit fest, dass die Lärmemissionen von Sirenen anders zu beurteilen seien, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung solcher Anlagen besteht. In diesem Fall sei die Errichtung von Sirenen nämlich auch in geschützten Widmungsarten, wie im konkreten Fall „Bauland-Agrargebiet“, möglich. Die (reine) Belästigung durch eine Sirenenanlage, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung errichtet wurde, sei jedenfalls auch örtlich zumutbar im Lichte des § 48 NÖ BauO.

Richtigerweise wurde vom VwGH auch der Verweis auf Schallimmissionsrichtwerte im Nachbarschaftsbereich⁵⁾ als nicht zutreffend abgewiesen, da diese Richtwerte aufgrund des speziellen Warncharakters von Zivilschutzanlagen eben nicht zur Beurteilung von Sirenenlärm herangezogen werden können.

1) Für Oberösterreich vgl Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht⁶ (2007) §§ 24, 31 Oö BauO zu Antennenanlagen (166 ff), Parabolspiegel (179), zur Bewilligungspflicht sonstiger Bauten (184 Rz 7) und zum Immissionsschutz aus Widmungskategorien (251 ff).

2) Stadler/Bauer/Kostelka, Lärmbeeinträchtigung durch Feuerwehrsirene; gehäufte Verkennung der Rechtslage – Gemeinde Ilztal, in Dreiundzwanzigster, Vierundzwanzigster und Fünfundzwanzigster Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag (2003–2005) (2007) 85 ff.

3) VwGH 28. 4. 2006, 2005/05/0169.

4) VwGH 20. 10. 2007, 2007/05/0211.

5) ÖAL Richtlinie 3, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich (2008) Blatt 1.

Wesentlich erscheint dem Autor dabei der Hinweis des VwGH auf die Erforderlichkeit des Bestehens einer rechtlichen (hier wohl: gesetzlichen) **Verpflichtung zur Errichtung** einer Sirene. Dann, und nur dann gehe die Bestimmung, welche die Gemeinde zur Errichtung einer Sirene verpflichtet, als *lex specialis* den Immissionschutzvorschriften zur örtlichen Zumutbarkeit von Zivilschutzanlagen aus der BauO vor. In Ermangelung einer solchen gesetzlichen Verpflichtung wird im Umkehrschluss jedoch auch das Kriterium der örtlichen Zumutbarkeit einer Sirenenanlage zu beachten sein, womit im Allgemeinen wohl keine Baubewilligung für derartige Anlagen in Wohngebieten erteilt werden kann.

2. Gesundheitliche Gefährdung durch Sirenenanlagen

Auch wenn Belästigungen einer aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung errichteten Sirene in Wohngebieten örtlich zumutbar sind, so hat die Behörde in jedem Fall auch die gesundheitlichen Wirkungen der Immissionen zu prüfen. Denn auch eine Bestimmung, welche die Gemeinde zur Errichtung einer Sirenenanlage verpflichtet, kann in einer **Rechtsgüterabwägung** einer Vorschrift zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Anrainern nicht vorgehen. Dies ist auch klarer Tenor des VwGH. Als Maßstab für die Prüfung dient dabei der gesunde, normal empfindende Mensch.

Im oben zitierten Erkenntnis des VwGH war der mit der Sache befasste Gemeindefachmann zum Schluss gekommen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch die gemessenen Schalldruckpegel bei Einhaltung einer Expositionszeit von unter einer Minute in der Literatur nicht belegt sei. Der Gemeindefachmann stützte sich dabei auf nicht näher genannte Richtwerte des Bundesamts für Gesundheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Es muss an dieser Stelle jedoch kritisch darauf hingewiesen werden, dass entgegen den Ausführungen des me-

dizinischen Sachverständigen im Erkenntnis des VwGH auch in Österreich **fachliche Richtwerte** zur Beurteilung der **gesundheitlichen Effekte von Schallimmissionen** auf die menschliche Gesundheit existieren. Denn die Weltgesundheitsorganisation hat bereits im Jahr 1999 eine inzwischen als Standardwerk geltende Publikation zur medizinischen Beurteilung von Schall herausgegeben.⁶⁾ Und die einschlägige ÖAL-Richtlinie,⁷⁾ die als Grundlage der Begutachtung von Lärmemissionen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit dient, verweist den beurteilenden Arzt mehrfach und unmittelbar auf diese Publikation der Weltgesundheitsorganisation.

Nach den Ausführungen der WHO kommt es ab 140 dB Schalldruckpegel-Spitzenwerten (absolute Spitzen, ohne Gewichtung) beim erwachsenen Menschen zu einer Schädigung des Innenohrs, bei Kindern bereits ab 120 dB. Zur Vermeidung eines akuten Hörverlusts sollte deshalb der A-bewertete, maximale Schalldruckpegel mit Fast-Gewichtung ($LA_{max,fast}$) 110 dB niemals übersteigen.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle, aufgrund der aus Sicht des Autors fragwürdigen und im Erkenntnis des Gerichtshofs genannten Richtwerte zur Vermeidung von Gehörschäden, auf die einschlägig bekannte **Standardpublikation des U.S. Gesundheitsamts** verwiesen.⁸⁾ Die zulässige Einwirkzeit von Schallimmissionen der genannten Größenordnungen zur Vermeidung von Schädigungen des Gehörs liegt nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, und in Übereinstimmung mit den Angaben der WHO deutlich unter den im Erkenntnis genannten Werten.

6) Berglund/Lindvall/Schwela, Guidelines for community noise, in *Guidelines for community noise*, WHO (1999).

7) ÖAL, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen. Beurteilungshilfen für den Arzt (2011).

8) U.S. Department of Health and Human Services, Occupational Noise Exposure, Revised Criteria 1998, DHHS (NIOSH) Publication No. 98-126, CDC, 1998.

Schallexposition, L (dBA)	Dauer, T			Schallexposition, L (dBA)	Dauer, T		
	Stunden	Minuten	Sekunden		Stunden	Minuten	Sekunden
80	25			106		3	45
81	20			107		2	59
82	16			108		2	22
83	12	42		109		1	53
84	10	5		110		1	29
85	8			111		1	11
86	6	21		112			56
87	5	2		113			45
88	4			114			35
89	3	10		115			28
90	2	31		116			22
91	2			117			18
92	1	35		118			14
93	1	16		119			11
94	1			120			9
95		47	37	121			7
96		37	48	122			6

Schallexposition, L (dBA)	Dauer, T			Schallexposition, L (dBA)	Dauer, T		
	Stunden	Minuten	Sekunden		Stunden	Minuten	Sekunden
97		30		123			4
98		23	49	124			3
99		18	59	125			3
100		15		126			2
101		11	54	127			1
102		9	27	128			1
103		7	30	129			1
104		5	57	130–140			<1
105		4	43				

Tab 2: Zulässige Einwirkdauer nach NIOSH zur Vermeidung von Gehörschäden, U.S. Gesundheitsamt

Des Weiteren hebt die WHO auch die nachteiligen Wirkungen von Schall auf die mentale Gesundheit hervor. Es liegt auf der Hand, dass gerade im Fall von Feuerwehirsirenen in Wohngebieten, die jederzeit und unerwartet aktiviert werden können, nachteilige Effekte auf die psychische Gesundheit der unmittelbaren Anrainer nicht ausgeschlossen werden können – ein Aspekt, der ebenfalls einer fachlichen Würdigung zu unterziehen wäre.

3. Exkurs: Zur Rechtslage in Deutschland

Im Jahr 1992 hat der **deutsche Bundesverwaltungsgerichtshof** ein Grundsatzurteil⁹⁾ zur Stellung der Nachbarn im Hinblick auf die Anbringung von Sirenen ausgesprochen. Der Kläger wehrte sich gegen die Geräuschentwicklung einer Feueralarmsirene des Typs E 57, die am Dach des Feuerwehrhauses in ca 15 m Entfernung zur nächstgelegenen Seite seines Wohnhauses montiert worden war. Die Sirene erreichte vor den Fenstern des Wohnhauses Lärmpegel von 110 dB(A). Sie sei für einen dauerhaften Nervositätszustand und Nervenzerrüttung beim Kläger sowie seiner Familie verantwortlich, da sie in ständiger Angst vor dem Aufheulen des überraschend ausgelösten Alarms lebten.

In erster Linie wurde vom Kläger ein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch, gerichtet auf Entfernung bzw Verlegung der Sirene und gestützt auf § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, geltend gemacht. Behelfsweise forderte der Kläger, die Beklagte solle den Betrieb der Sirene einschränken und die Kosten für den Einbau von Lärmschutzfenstern übernehmen.

Der Kläger drang mit seinem Hauptbegehren nicht durch, wohl jedoch mit seinem Hilfsantrag auf Geldausgleich zum Zweck des Einbaus von Lärmschutzfenstern sowie einer eigenen Raumlüftung. Denn die Grenze der Unzumutbarkeit sei nicht erst dann erreicht, wenn die Gefahr von Gehörschäden oder weiteren gesundheitlichen Schäden bestehe. Die Grenze der erheblichen Belästigung liegt dem Kassationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts zufolge unterhalb der Grenze der Gefahr von Hör- oder sonstigen gesundheitlichen Schäden.

Auch ist die beklagte Gemeinde nicht befugt, Feueralarmsirenen unabhängig von den Anforderungen des Immissionsschutzes an jedem beliebigen Standort im

Gemeindegebiet aufzustellen. Zumutbar sei es nicht mehr, einer Lautstärke ausgesetzt zu sein, die über die Alarmierung und über das Aufwecken zur Nachtzeit hinaus bei durchschnittlich lärmempfindlichen Menschen ausgeprägte Schreckreaktionen, Schmerz und deutlich spürbare Nachwirkungen wie Einschlafschwierigkeiten auslöst. Ist eine Aufstellung der Sirene ohne Beeinträchtigung ihrer Alarmfunktion an einem anderen Standort möglich, an dem keine Belästigungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle hervorgerufen werden, so könne die Gemeinde dies nicht allein mit der Begründung ablehnen, es entstünden dadurch Mehrkosten durch Wartungsarbeiten oder besondere betriebliche bzw organisatorische Maßnahmen.

Soweit also Maßnahmen des aktiven Immissionsschutzes durch Entfernung bzw Verlegung der Sirene scheitern, etwa weil dadurch die Alarmierungsfunktion nicht mehr gegeben ist, oder solche Maßnahmen in einem unverhältnismäßig großen Aufwand für den Beklagten münden, wird dem Kläger ein Anspruch auf Geldersatz für Maßnahmen des passiven Immissionsschutzes zuerkannt. Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** setzte in seinem Folgeurteil¹⁰⁾ aus dem Jahr 1992 den zumutbaren Immissionspegel für Sirenen im Inneren von Wohnhäusern bei 73 dB(A) fest. Der zulässige Außengrenzwert, gemessen vor den Fenstern des Wohnhauses, betrage demnach 97 dB(A).

C. Die actio negatoria gegen den hoheitlich handelnden Staat

In Österreich sind öffentlich-rechtliche Immissionsschutzbestimmungen für Sirenenanlagen in erster Linie in den **landesrechtlichen Bauvorschriften** enthalten.¹¹⁾ Die einschlägigen Gesetze sind dabei Ausdruck verfassungsgesetzlich geschützter Grundrechte wie des Rechts auf Leben und Gesundheit (im Sinne der körperlichen Integrität) gem Art 2 EMRK und Art 63 Satz 1 StV von St. Germain 1919,¹²⁾ oder auch des Schutzes des Eigentums nach Art 5 StGG sowie Art 1 1. ZP-MRK.

9) BVerwG 29. 4. 1988, 7 C 33.87, *Murswiek*, Entscheidungen – Verfassungs- und Verwaltungsrecht, JZ 1989, 237.

10) Bayerischer VGH 16. 1. 1992, 4 B 88.1782.

11) Für einen guten Überblick siehe *Illedits/Illedits*, Handbuch zum Nachbarrecht⁹ (2013) Kap. 2 ff.

12) Ausführlich *Grof*, Einschreipflicht der Behörde bei Verletzung des Grundrechts auf körperliche Integrität durch Dritte, ÖJZ 1984, 589.

Eine besondere Problematik im Hinblick auf Immissionsschutzbestimmungen aus Bauvorschriften liegt darin, dass sie nur **bedingt** als **Anspruchsgrundlage für einen Abwehranspruch** gegenüber dem Staat taugen. Im Allgemeinen steht ein solcher Anspruch gegen unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Emissionen alleine den unmittelbaren Nachbarn zu. Soweit die Nachbarn im Zuge der Bauverhandlung keine Einwendungen erheben, präkludieren idR gem § 41 Abs 1 AVG auch ihre Parteirechte. Darüber hinaus sind auch die übergangenen Parteien zustehenden Rechte in einigen Fällen zeitlich befristet. So sieht etwa § 33 Abs 4 Oö BauO vor, dass das Recht übergangener Parteien zur Erhebung von Einwendungen mit Ablauf eines Jahres ab dem Beginn der Bauausführung erlischt.

Diese Rechtslage steht in einem gewissen **Spannungsfeld** zum Prinzip der „größtmöglichen Effektivität“ der Grundrechte, das auch vom VfGH anerkannt wird.¹³⁾ Jedoch ermöglicht die zivilrechtliche actio negatoria nach § 364 Abs 2 ABGB einen zumindest partiellen Lückenschluss zur Sicherung des Rechtsschutzbedürfnisses im Hinblick auf Immissionen von Zivilschutzanlagen.

Im Allgemeinen galten bis vor kurzem noch Maßnahmen der Hoheitsverwaltung als nicht mit zivilrechtlichen Ansprüchen bekämpfbar.¹⁴⁾ Hier kommt es darauf an, ob die Gemeinde eine **gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung** einer Zivilschutzsirene trifft und sie damit hoheitlich oder rein im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Doch selbst im Fall einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung hat der OGH nunmehr die „**absolute Immunität einer hoheitlichen Maßnahme** gegenüber dem privaten Nachbarrecht **relativiert**. „*Nur soweit negatorische Ansprüche (des Zivilrechts, Anm) dem Zweck der öffentlichen Aufgabe widersprechen, hat das Privatrecht insofern zurückzutreten*“, so zutreffend *Kerschner*.¹⁵⁾ Im konkreten Fall war ausschlaggebend, dass sich der Kläger nicht gegen die Errichtung einer hoheitlichen Maßnahme an sich wendete, sondern gegen Immissionen, die sich aus der konkreten Ausgestaltung und dem Betrieb einer (hier) Müllinsel ergaben, welche das ortsübliche Ausmaß überschritten. Nach dem Vorbringen des Klägers konnten diese für den Betrieb nicht notwendigen Immissionen durch bauliche bzw organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

In einem erst kürzlich ergangenen Urteil des OGH befasste sich dieser erneut mit der Rechtsstellung von Nachbarn gegenüber **behördlich genehmigten, gemeinwichtigen Anlagen**. Der Senat erkannte darin, dass von den Nachbarn nur solche Immissionen hinzunehmen sind, die für den Betrieb der genehmigten Anlage typisch sind und auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen hintangehalten oder verringert werden können. Im Ergebnis folgte der OGH einer bereits seit längerem von *Wagner* vertretenen These: „*Es müssen alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, um die Lärmbelastigung gering zu halten.*“¹⁶⁾

Im Lichte dieser Überlegungen können die Feststellungen des **deutschen Bundesverwaltungsgerichts** analog auch in die österr Rechtsordnung transferiert werden. Die zivilrechtliche actio negatoria kann zwar nicht gegen die gesetzlich vorgeschriebene Errichtung einer Sirenenanlage an sich dienen, wohl jedoch gegen

die konkrete Ausgestaltung und den konkreten Betrieb der Anlage.

Die Gemeinden sind demnach nicht befugt, Sirenenanlagen an jedem beliebigen Standort im Gemeindegebiet aufzustellen. Ist eine Aufstellung einer Sirene an einem anderen Standort ohne Beeinträchtigung ihrer Alarmierungsfunktion möglich, an dem keine Belästigungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle hervorgerufen werden, so wird die Gemeinde dafür auch verhältnismäßige Mehrkosten oder einen verhältnismäßigen Mehraufwand für Wartungsarbeiten in Kauf nehmen müssen.

Andererseits vertritt der OGH in stRsp auch die Rechtsansicht, dass sich Käufer von Liegenschaften grundsätzlich mit im Gebiet vorherrschenden Immissionen abfinden müssen. Im Fall von gesundheits-schädlichen Immissionen wurde eine Duldungspflicht unter der Voraussetzung bejaht, dass die Duldung, also der Kauf, in Kenntnis der Gesundheitsschädlichkeit erfolgte, wobei auf den Maßstab eines durchschnittlich sorgfältigen Käufers abzustellen ist.¹⁷⁾

D. Schließende Überlegungen für einen Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an Feualarmsirenen und Nachbarrechten

Um aufgrund der oben dargelegten Problematik eine Gesundheitsgefährdung von Personen zu vermeiden, erscheint es unbedingt notwendig, die maximale **Schallexposition** von Menschen im Umfeld von Sirenenanlagen auf 110 dB(A) zu **begrenzen**. Vieles spricht weiter dafür, den in Deutschland von der Rsp entwickelten Grenzwert von 97 dB(A) auch als Grenzwert für die örtlich zumutbare Lärmexposition benachbarter Liegenschaften durch Feualarmsirenen in Österreich heranzuziehen.

In erster Linie kann dieses Schutzniveau durch Wahrung eines entsprechenden Abstands zur Sirenenanlage gewahrt werden. Nach den Gesetzen der Akustik nimmt der gemessene Schalldruckpegel mit jeder Verdopplung des Abstands um 6 dB ab. Noch nicht berücksichtigt sind hierbei weitere Lärmreduktionsfaktoren wie Verbauung, Vegetation, Topographie oder dergleichen. Umgelegt auf eine E 57-Motorsirene würde dies einem Schutzabstand von 10,6 Metern für Personen (110 dB(A)) sowie 47 Metern für benachbarte Liegenschaften (97 dB(A)) entsprechen.¹⁸⁾ →

Nunmehr wird das Grundrecht auf (körperliche) Unversehrtheit gem Art 3 GRC auch im Anwendungsbereich des Unionsrechts verfassungsgesetzlich geschützt.

13) VfGH 9. 10. 1982, G 44/80, 51/81.

14) *Holzner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 364 Rz 7 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

15) OGH 29. 11. 2013, 8 Ob 28/13w, (zust) *F. Kerschner*, Immissionen durch eine „hoheitliche Müllinsel“, RdU 2014/5.

16) OGH 28. 1. 2016, 1 Ob 47/15s; ausführlich *Wagner*, Keine Unterlassungsklage bei gemeinwichtigen Betrieben bei nicht vermeidbaren Immissionen, RdU 2017/81; der von *Wagner* geforderten Anpassung der Judikatur im Hinblick auf das Anerkenntnis einer Vorkehrungsklage ist uneingeschränkt zuzustimmen.

17) OGH 17. 2. 2010, 2 Ob 57/09k JusGuide 2010/17/7470 (OGH).

18) Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Schallreflexionen (zB an benachbarten Gebäuden) auch zu einer örtlichen Pegelzunahme führen können! Die grobe Abschätzung des örtlichen Schalldruckpegels vermag deshalb Detailberechnungen durch Sachverständige nicht zu ersetzen.

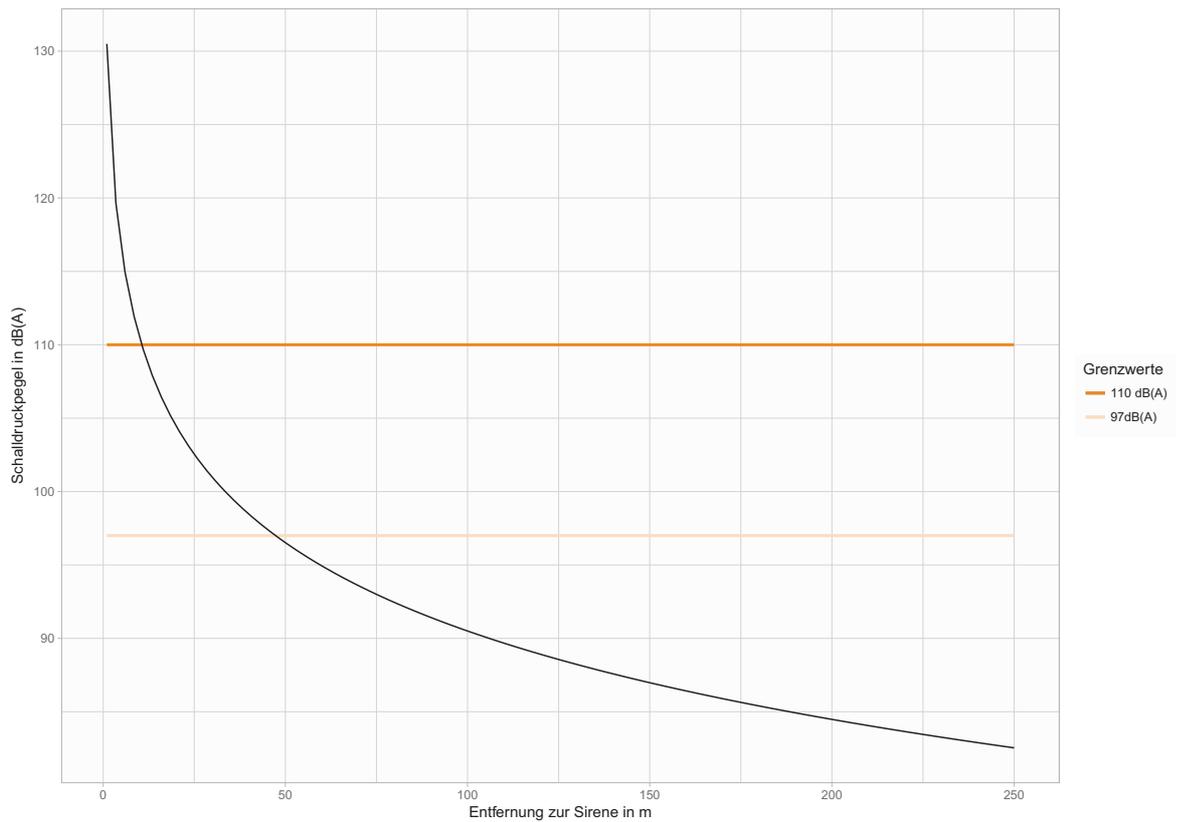


Abb 2: Schalldruckpegel einer E 57-Motorsirene in Abhängigkeit zur Entfernung in freier Luftbahn.

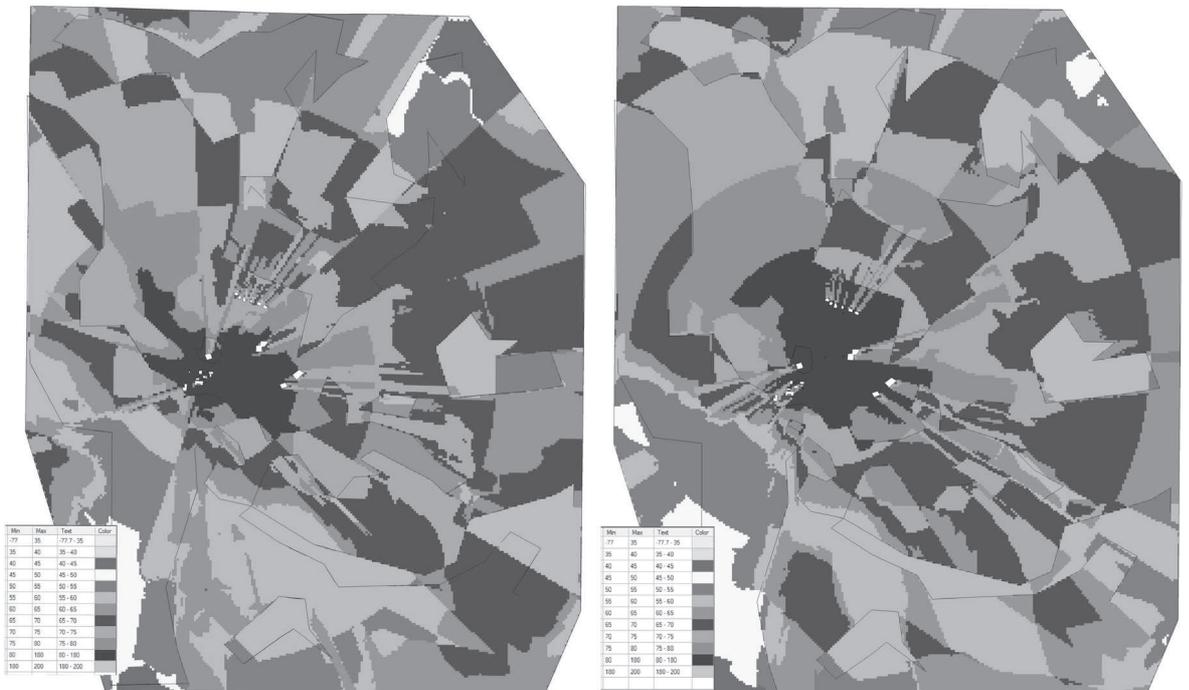


Abb 3: Vergleich der Alarmierungswirkung einer E 57-Motorsirene an zwei verschiedenen Standorten in ca 200 m Entfernung mittels Simulation der Schallausbreitung in einem topographischen 3D-Computermmodell nach DIN ISO 9613 und ISO/TR 17534, angereichert mit relevanten Gebäude- sowie Vegetationsdaten.

Mit moderner Software ist es heutzutage relativ einfach, einen optimalen Standort für die Errichtung von Feuerwehrensirenen zu berechnen – sowohl im Hinblick auf eine breite Alarmierungswirkung der Zivilschutzanlage, als auch einen ausreichenden Immissionsschutz der Nachbarn. Dabei können auch topographische Gegebenheiten sowie andere, schallmindernde Faktoren berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Feueralarmsirenen als Zivilschutz-Warninstrumenten in Zeiten von Mobilfunk und SMS-Warnungen, sowie neuerdings auch App-basierten Warndiensten, **nicht mehr** jener **exklusive Stellenwert** zukommt, der ihnen noch in den 1980er-Jahren zuteilwurde. Trotzdem stellen sie nach wie vor essentielle Einrichtungen des bundesweiten Zivilschutz-Warnsystems dar.

Zu hinterfragen ist jedoch die im Bundesgebiet noch immer weit verbreitete Praxis, ungeachtet der Alarmstufe, selbst bei kleineren Hilfeinsätzen, zusätzlich zur stillen Alarmierung der Feuerwehr über Funk oder Mobilfunk, zu jeder Tages- und Nachtzeit auch die Feueralarmsirenen zu aktivieren.

Gerade in jenen Fällen, wo Feueralarmsirenen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bewohnten Liegenschaften errichtet wurden, scheint eine **Verhältnismäßigkeit** der Störung zur Schwere des Einsatzes nicht immer gegeben. Der bundesweite Einsatz von Feueralarmsirenen nur bei schwereren Ereignissen würde wesentlich zur Vermeidung von zukünftigen Rechtsstreitigkeiten beitragen, und somit auch zum nachhaltigen Erhalt von Sirenen als Zivilschutz-Warninstrumenten.

Praxistipp

Leitfaden für Errichtung und Betrieb von Feueralarmsirenen

- Vorab Klärung der Frage, ob Errichtung einer (weiteren) Feueralarmsirene gesetzlich vorgeschrieben ist (Klarstellung, ob die Errichtung eine Maßnahme im Rahmen der Hoheitsverwaltung darstellt).
- Ausführliche Standortuntersuchung durch Sachverständige zur Bestimmung des bestmöglichen Standorts sowie Sirenentyps im Hinblick sowohl auf die Alarmierungswirkung, als auch den Immissionsschutz benachbarter Liegenschaften. Folgende Mindestkriterien sollten dabei Berücksichtigung finden:
 - Unbedingt Mindestabstände zur Begrenzung des maximalen Schalldruckpegels für Personen im Umfeld der Sirene auf 110 dB(A) wahren.
 - Aktive Immissionsschutzmaßnahmen: Standortwahl so optimieren, dass der maximale Schalldruckpegel auf benachbarten, dauerhaft bewohnten Liegenschaften 97 dB(A) nicht übersteigt.
 - Falls aktiver Immissionsschutz nicht möglich: Maßnahmen für passiven Immissionsschutz bei benachbarten, dauerhaft bewohnten Liegenschaften planen (Schallschutzfenster, Raumlüftung).
- Durchführung eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens.
 - Einholung eines technischen (akustischen) Sachverständigengutachtens.
 - Darauf aufbauend Beauftragung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Michael Radhuber ist Senior Scientist an der Johannes-Kepler-Universität Linz und Mediator mit Schwerpunkt im Umweltrecht.

Kontaktadresse: Department of Economics, Altenberger Str. 69, 4040 Linz

Tel.: +43 732 2468 5371

E-Mail: Michael.Radhuber@jku.at

Internet: <http://www.econ.jku.at/>

Literatur zur rechtlichen und technischen Beurteilung und Bewertung von Lärm:

Altenburger/Berger/Meister, Schienenbonus und besondere Immissionsschutzvorschriften vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, RdU-U&T 2014/12;

Neuberger/Lassnig, Noise annoyance correction factor und Schienenbonus aus schalltechnischer und umwelthygienischer Sicht, RdU-U&T 2014/13;

Bergthaler/Gratt, Gesamtlärbetrachtung – Herausforderung oder Überforderung, RdU-U&T 2015/4;

Lechner, Gesamtlärmbeurteilung, RdU-U&T 2015/5;

Bergthaler, Vorlaut und Nachhall. Feinsinniges zur Lärmbeurteilung und Grobes zur Grobprüfung, RdU-U&T 2015/7;

Bergthaler/Schock, Lärm und Nachbarschaft – der „planungstechnische Grundsatz“ der ÖAL-Richtlinie Nr 3/2008 im Spiegel der Judikatur (Teil 1), RdU-U&T 2015/8, (Teil 2), RdU-U&T 2015/22;

Bergthaler/Gratt, Hören, Zuhören, Verstehen, RdU-U&T 2016/15;

Gratt/Bergthaler, Emissions-, immissions-, nachbarneutral oder irrelevant? RdU-U&T 2016/16;

Gratt/Hoislbauer/Strohmayr, Das 1-dB-Kriterium bei Verkehrs-lärm, RdU-U&T 2017/16.

→ Literatur-Tipp



RdU U&T Sonderheft SV-Tag Lärm 2017

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

